

AUSFERTIGUNG



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 12a K 3979/10.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des des russischen Staatsangehörigen Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: 5404027-160,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 12a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne weitere
mündliche Verhandlung

am 3. April 2013

durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 31. August 2010 wird hinsichtlich Nr. 2 und Nr. 4 des Tenors aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingsseignenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu $\frac{3}{4}$ und der Kläger zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [redacted] in Grosny geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer Volkszugehöriger und islamischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 9. Dezember 2009 mit einem Kleinbus in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Kläger stellte am 18. Dezember 2009 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, den er bei seiner Anhörung am 30. Dezember 2009 wie folgt begründete: Seinen Inlandspass habe er dem Schlepper gegeben, mit dem er sich etwa einen Monat lang bis zum 27. Oktober 2009 bei einer tschetschenischen Familie in der Stadt Rostov aufgehalten habe. Zuletzt habe er im Dorf [redacted] in Tschetschenien mit seiner Mutter, seinem 1980 geborenen Bruder und seiner 1993 geborenen Schwester gelebt und dort die Schule besucht. Sein Vater, [redacted] sei verstorben. Nach seinem Abschluss im Jahre 2008 habe er bis 2009 auf Baustellen gearbeitet. Für den Maurer habe er den Speis zur Mauer gebracht.

Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, führte der Kläger aus, er sei ausgereist, weil er in seinem Heimatland entführt worden sei. Angefangen habe es, als in seinem Dorf im September 2009 drei junge Männer umgebracht worden seien. Sie hätten [redacted] und [redacted] geheißen, der dritte Name falle ihm nicht mehr ein. Die jungen Männer habe er nicht persönlich gekannt. Bei einer Beerdigung sei es Tradition, den Leuten, die Tote zu beklagen hätten, zu helfen. Es sei eine Schande, wenn man seine Hilfe nicht anbiete. Der Dorfvorsteher habe ihn zwischen dem 14. und dem 16. September 2009 angerufen und gebeten, der Familie zu helfen. Im Radio habe man erzählt, die getöteten Jugendlichen seien bei einer Razzia durch Spezialeinheiten des Militärs getötet worden. Er und alle Bewohner des Dorfes seien sich jedoch sicher gewesen, dass die Leute nicht an solchen Sachen beteiligt gewesen seien. Das wisse er, weil die Jungen stets im Dorf gewesen seien, jeder habe sie gesehen, sie seien nie weg gewesen. Jede Woche sei man sich beim gemeinsamen Gebet in der Moschee begegnet. Bei der Vorbereitung der Leichen zur Beerdigung habe er gesehen, dass sie Schüsse in der Brust gehabt hätten und auch gefoltert worden seien. Daraufhin habe er seine Meinung geändert. Er habe angefangen zu weinen und den Vater eines der Ermordeten gefragt, ob er das bestätigen könne. In den Nachrichten habe man gesagt, dass die Männer nicht festgenommen, sondern auf der Flucht erschossen worden seien. Er sei kein Experte für Folterspuren, habe aber gesehen, dass auf dem Rücken und auf dem Oberschenkel Folterspuren gewesen seien. Der Vater habe auch ein Gutachten eingeholt, aus dem dies hervorgehe. Bei den Beerdigungsfeierlichkeiten habe er daraufhin gesagt, wenn nicht alle Kenntnis davon nähmen, wie diese Männer behandelt worden seien und nichts gesagt werde, würden die das immer weiter machen. Er vermute, dass die Regierung von diesen Vorfällen keine Kenntnis habe, so dass diese Spezialeinheiten ohne eine Meldung sicher so weiter machten. Seitens der Regierung sei jedoch Hilfe zu erwarten.

Nach der Beerdigung sei er nach Hause gegangen. Gegen drei Uhr morgens habe er ein Klopfen an der Tür gehört. Die Ankommenden hätten nach ihm gefragt und wollten ihn mitnehmen. Er sei nach seiner Mutter und seinem Bruder aus dem Haus gegangen, woraufhin Sicherheitskräfte – etwa fünf bis sechs Leute – ihn ergriffen hätten. Sie hätten seinen Bruder weggeschubst und ihn zu einem Auto – ein Panzerwagen ohne Kanone – geschleppt. Die Sicherheitskräfte hätten ihn dann zu einem sogenannten POLK (Posten) mitgenommen. Das sei eine Basis gewesen, die er schon vorher gekannt habe, ein mit Betonplatten versehenes geschlossenes Gebiet, wie eine Mauer. Sie hätten ihn gezwungen, den Kopf unten zu halten, hätten ihn an den Armen festgehalten und ihn in einem Gebäude die Treppe hochgeschleift. Dort angekommen hätten sie ihn gefragt, was er getan habe. Er habe sein Handy

vorzeigen müssen, seine Kontakte seien überprüft worden. Zu einigen Personen hätten sie ihn näher befragt. Dann hätten sie angerufen. habe am Telefon gefragt, ob er sei, ob er bei der Beerdigung gewesen sei und ob er das Ganze gesagt habe, was er bejaht habe. Vermutlich sei also bei dem Beerdigungsgespräch ein Spitzel dabei gewesen. habe gesagt, dass man ihn eine ganze Weile dort festhalten werde. habe ihn auch verprügeln wollen. Im POLK sei er geschlagen worden. Zunächst habe man ihn mit Handschellen an die Heizung gekettet. Er sei in einer Art Folterraum gewesen. Der Raum habe eine besondere Einrichtung gehabt. Dort hätten irgendwelche komischen Stahlwerkzeuge gelegen, und ein Bett aus Stahl habe sich in dem Raum befunden. Das Bett habe keine Matratze, sondern ein Brett gehabt. Er selbst sei auf dem Boden angekettet gewesen. Sie hätten ihn ein bisschen verprügelt. Das bedeute, dass man ihm nur ein paar Ohrfeigen, aber von beiden Seiten gleichzeitig gegeben habe. Außerdem habe man ihn getreten. Nach etwa einer halben Stunde sei ein Bodyguard von diesem gekommen. Dass die Person Bodyguard des gewesen sei, schließe er daraus, dass der später immer mit dieser Person gekommen sei.

Nach etwa zwei Stunden habe man ihn wieder mit dem Kopf nach unten gedrückt aus dem POLK herausgeholt. Sie hätten ihn nach Hause gebracht, dort habe er seinen Computer abgeholt und er sei in die Stadt Argun in einen Komplex gebracht worden, den sich verschiedene Behörden teilten. Dort sei er genau 28 Tage geblieben. Vor dem Tor habe ein Auto der Marke UAZ gestanden. Sie hätten ihn am Boden des Wagens innen angekettet. Er habe hocken müssen und seine Hände zum Fußboden strecken müssen. Seine Hände seien wegen der Fesseln ganz geschwollen gewesen. Er sei nur für kurze Zeit für fünf bis sechs Verhöre herausgelassen worden. Die Verhöre hätten zwischen eineinhalb und vier Stunden gedauert. Er sei verhört worden, weil man habe wissen wollen, warum er das auf der Beerdigung gesagt habe. Warum er gefoltert worden sei, verstehe er nicht. Vermutlich habe man ihm nicht geglaubt. Am 15. Oktober 2009 hätten sein Bodyguard und zwei weitere Russen ihn bis zur Besinnungslosigkeit, fast bis zum Tod geschlagen. Außerdem sei er mit Strom gefoltert worden. Dazu seien ihm „zwei Elektroden an den Rücken“ befestigt, er mit Wasser nass gemacht und dann sei irgendwie an einer Kurbel gedreht worden. Dann habe er einen Stromschlag erhalten. Es habe sich angefühlt, wie wenn man innen ein Feuer anmache. Er habe zunächst gestanden, dann sei er umgefallen, aber sie hätten ihn wieder aufgerichtet. Zudem habe er mit einem Schlagstock einen Schlag auf den Rücken bekommen. Er sei beinahe besinnungslos gewesen, habe aber noch hören können. Er habe gehört, dass die Leute gesagt hätten, er sei fast tot, sie sollten ihn in den UAZ zurück-

bringen. Das hätten sie dann auch gemacht. Zurück im UAZ habe ein tschetschenischer Wachtmann, der das Areal bewacht habe, ihm Wasser gebracht. Er habe ihm geraten zu tun, was von ihm verlangt werde. Er habe dem zugestimmt und sich bereit erklärt, für ihn zu arbeiten. Er habe Spitzeldienste leisten sollen. Er habe seine Kontaktdaten und Telefonnummern von Freunden aufgeschrieben. Für den Fall, dass er nicht mitmache, hätten sie ihm gedroht. Sobald er wieder gesund sei, hätte er Kontakte aufbauen und Informationen sammeln sollen, ob jemand mit Boewiken zu tun habe. Am 16. Oktober 2009 hätten sie ihn freigelassen und nach Hause gebracht. Am nächsten Morgen sei er zu einem privaten Arzt gegangen, um sich untersuchen zu lassen. Dieser habe Rippen- und Kopfverletzungen festgestellt. Ein Verwandter habe ihm dann gesagt, dass er am 27. Oktober 2009 nach Rostov gehen und ausreisen könne.

Durch Bescheid vom 31. August 2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht gegeben seien. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter beruhe darauf, dass der Kläger selbst eingeräumt habe, auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist zu sein. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sei nicht gegeben, weil es an einem schlüssigen Vortrag des Klägers fehle. Der Kläger habe zwar zielgerichtet, aber in wesentlichen Punkten sehr vage und unsubstantiiert vorgetragen. Soweit er behauptete, auf Grund von kritischen Äußerungen auf einer Beerdigungsfeier von einer russischen Spezialeinheit abgeholt worden zu sein, die ihn zu Spitzeldiensten habe zwingen wollen, erscheint dies angesichts der tatsächlichen Verhältnisse eher unglaubhaft. Der Vortrag sei außerdem arm an Details und könne vom Ablauf her nicht überzeugen. Dass er für einen Monat in einem Pkw festgehalten und nur ausdrücklich für Verhöre aus dem Auto geholt worden sei, überzeuge so nicht. Bezüglich der erlittenen Misshandlungen habe der Kläger detailarm und ohne erkennbare emotionale Beteiligung vorgetragen. Hinsichtlich seiner Schulzeit habe sich der Kläger in Widersprüche verstrickt. Politische Aktivitäten bzw. daraus resultierende Verfolgungsmaßnahmen seien nicht vorgetragen worden. Es könne dahinstehen, ob der Kläger die russische Föderation als individuell vorverfolgte Person verlassen habe. Denn er sei heute in den meisten Teilen des russischen Staats-

gebietes vor Maßnahmen, denen unter dem Aspekt einer politischen Verfolgung Rechtserheblichkeit zukomme, hinreichend sicher. Insoweit sei von einer zumutbaren inländischen Fluchtalternative auszugehen. Mangels glaubhaften Vortrags seien auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben.

Der Kläger hat am 9. September 2010 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Es sei plausibel, dass junge Tschetschenen, die wegen kritischer Äußerungen aufgefallen seien, gerade deswegen festgenommen und gefoltert würden. Nach der Auskunftslage sei dies gängige Praxis in Tschetschenien. Die schweizerische Flüchtlingshilfe führe in ihrem Bericht vom 25. November 2009 aus, die Lage in Nordkaukasus sei wegen der verbreiteten Übergriffe durch staatliche Organe problematisch. Angesprochen würden auch willkürliche Festnahmen durch Sicherheitsdienste, die mit gepanzerten Fahrzeugen vorführen. Die uniformierten Männer seien oft verumumt und nicht als Mitglieder einer bestimmten Einheit erkennbar. Häufig würden bei einer Durchsuchung junge Familienmitglieder, meist junge Männer, ohne Haftbefehl festgenommen, gefesselt und mit einem Sack über den Kopf auf eine Polizeistation oder in geheime Haftzentren überführt. Dort seien sie Opfer von Misshandlungen und Folter. Sie würden zu Geständnissen nicht verübter Straftaten oder zur Herausgabe von Informationen gezwungen. Meist würden die Verschleppten nach einigen Tagen verprügelt und eingeschüchtert zu ihren Familien zurückkehren. Einige blieben aber auch für immer verschwunden und würden irgendwo tot aufgefunden. Soweit den Betroffenen keine Straftaten untergeschoben würden, würden sie als Informanten verpflichtet, wie aus einem Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker aus dem Jahr 2004 hervorgehe. Die Bedenken des Bundesamtes bezüglich der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens seien unbegründet. Soweit auf Detailarmut verwiesen werde, sei zu berücksichtigen, dass er einen tschetschenischen Dolmetscher verlangt habe. Auf eine inländische Fluchtalternative könne er nicht verwiesen werden. Denn dies setze voraus, dass den Betroffenen rechtlich gestattet sei, sich an den Orten der Fluchtalternative niederzulassen und der Herkunftsstaat ihnen die Niederlassung auch nicht tatsächlich verwehre. Hieran fehle es, weil Tschetschenen die Niederlassung außerhalb Tschetscheniens durch eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften unmöglich gemacht werde. Er sei vorverfolgt ausgereist und könne, da er den Verdacht der politischen Gegnerschaft erregt habe, ohnehin nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Insoweit habe das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eine inländische Fluchtalternative für politisch Verdächtige verneint. Zu diesen Personen gehöre auch er, denn er habe während der Beerdigung die Folterungen der Opfer durch die

Sicherheitskräfte angesprochen, dadurch das Missfallen des Kadyrow-Regimes hervorgerufen und sich auch durch die Flucht als politischer Gegner zu erkennen gegeben. Hieraus werde Kadyrow mit Sicherheit eine politische Gegnerschaft herleiten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. August 2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 25. Mai 2012 Beweis erhoben durch die Einholung von Auskünften beim Auswärtigen Amt und bei Amnesty International.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2012, sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter ist zuständig, nachdem ihm der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 29. Februar 2012 übertragen worden ist (vgl. § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 8. November 2012 bzw. vom 9. November 2012 auf die Durchführung einer (weiteren) mündlichen Verhandlung verzichtet (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG). Daher sind Ziffer 2. des Bescheides und die unter Ziffer 4. verfügte Abschiebungsandrohung aufzuheben. Der Bescheid des Bundesamtes vom 31. August 2010 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABL EG Nr. L 304 S. 12) – Qualifikationsrichtlinie – ergänzend anzuwenden. Eine Verfolgungshandlung in diesem Sinne setzt einen gezielten Eingriff in ein nach Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie geschütztes Rechtsgut voraus,

Gem. Artikel 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – GFK – Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere derjenigen, von denen gem. Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist. Dazu gehört gem. Art. 3 EMRK das Verbot, jemanden der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu unterwerfen. Gem. Artikel 9 Abs. 2 a) der Qualifikationsrichtlinie kann auch die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt als Verfolgung gelten. Unter politischer Überzeugung ist gem. Artikel 10 Abs. 1 e) Qualifikationsrichtlinie insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Zwischen den als Verfolgung eingestuftten Handlungen und den in Artikel 10 Qualifikationsrichtlinie normierten Verfolgungsgründen muss eine Verknüpfung bestehen, vgl. Artikel 9 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie.

Das Gericht ist aufgrund der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie seiner Angaben vor dem Bundesamt zu der Überzeugung gelangt, dass dessen Leben und Freiheit auf dem Gebiet der Russischen Föderation iSd § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit der GFK wegen seiner politischen Haltung bedroht ist. Der Kläger vertrat eine regimekritische Haltung, indem er auf einer Beerdigung im September 2009 in seinem Dorf in öffentlich äußerte, dass drei getöteten Jugendliche zuvor gefoltert worden seien und es nicht angehen könne, diese Praxis weiter hinzunehmen. Daraufhin haben Sicherheitskräfte den Kläger am nächsten Morgen verhaftet und ihn 28 Tage lang in einem Autowrack in einer Basis in der Nähe der Stadt Argun festgehalten. Während dieser Zeit wurde der Kläger mehrfach verhört. Dabei wurde er geschlagen und war Misshandlungen – unter anderem durch Stromschläge – ausgesetzt. Er wurde freigelassen, nachdem er sich bereit erklärt hatte, Spitzeldienste zu leisten, insbesondere darüber Auskunft zu geben, wer Kenntnisse über feindliche Kämpfer – Boewiken – habe.

Die Schilderungen des Klägers reichen aus, dem Einzelrichter die volle Gewissheit über den Sachverhalt zu vermitteln. Der Kläger hat den Sachverhalt in den entscheidungserheblichen Punkten sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt

als auch in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei vorgetragen, wobei die Darstellung in der mündlichen Verhandlung detailreich, zusammenhängend, plausibel und deshalb glaubhaft war. Auf Nachfragen war der Kläger in der Lage, detaillierte Schilderungen der Vorkommnisse und Örtlichkeiten abzugeben. Auf die Frage, wie das Autowrack ausgesehen habe, in dem der Kläger gefangen gehalten gewesen sei, hat er nicht nur das Interieur detailliert beschrieben, sondern spontan ausgeführt, dieses habe einseitig an einer Mauer gelehnt, auf der der Mauer gegenüberliegenden Seite habe sich ein Fenster befunden, durch das er heraus gesehen und dabei die das Gelände passierenden Fahrzeuge beobachtet habe, die mit wechselnden Kennzeichen versehen gewesen seien. Gerade auch durch die Benennung nicht auf das Kerngeschehen beschränkter Details wirkte der Kläger glaubwürdig.

Der Vortrag des Klägers, in einem Autowrack festgehalten worden zu sein, kann nicht, wie das Bundesamt meint, per se als unglaublich angesehen werden. Nach einem am 10. Juli 2008 in der Moskauer Zeitung „Novaja Gazeta“ erschienenen Artikel führte gegenüber Amnesty International aus, im Jahre 2006 von tschetschenischen Sicherheitskräften in Tsenterei einen Monat lang in einem Bus ohne Heizung und sanitäre Einrichtungen gefangen gehalten worden zu sein.

Vgl. Amnesty International: Russian Federation, Rule without law: Human rights violations in the North Caucasus, Juli 2009, S. 16 f.

Das Vorbringen des Klägers fügt sich in die allgemeine Erkenntnislage bezüglich Tschetscheniens.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Stand: Juli 2012) vom 6. Juli 2012, S. 14.

Danach ist die Sicherheitslage im Nordkaukasus weiterhin schlecht, auch wenn zwischen den einzelnen Entitäten z. T. zu differenzieren ist. Fast täglich gibt es Meldungen über gewaltsame Vorfälle mit Toten und Verletzten in der Region. In Tschetschenien kommt es zu Zwischenfällen, so dass von einer Normalisierung nicht gesprochen werden kann. Auf Gewalt durch islamistische Aufständische oder im

Zuge von Auseinandersetzungen zwischen Ethnien und Clans regieren die regionalen und föderalen Behörden weiterhin vor allem mit harter Repression. Die Spirale von Gewalt und Gegengewalt dreht sich dadurch weiter. Menschenrechtsorganisationen beklagen, dass im Nordkaukasus Recht und Gesetz auf beiden Seiten missachtet wird und für Täter in den Reihen der Sicherheitskräfte ein Klima der Straflosigkeit anzutreffen sei. Der russische Menschenrechtsbeauftragte stellte im Frühjahr 2011 in seinem Jahresbericht fest, dass die Zahl der durch Sicherheitskräfte getöteten Personen im Nordkaukasus verdächtig hoch sei. hegt offenbar den Verdacht, dass es sich bei Getöteten nicht immer um Aufständische handelt und häufig gesetzwidrig „kurzer Prozess“ gemacht wird. Nach Angaben der anerkannten unabhängigen NRO „Kawaski Usel“ wurden 2011 mindestens 1.400 Menschen Opfer, darunter 736 Tote, der anhaltenden Konflikte im Nordkaukasus. Bei den Toten soll es sich um 369 Aufständische, 188 Sicherheitskräfte und 179 Zivilisten gehandelt haben. Im Nordkaukasus finden die schwersten Menschenrechtsverletzungen statt, laut „Kawaski Usel“ sind 2011 im Nordkaukasus 91 Personen entführt und verschleppt worden.

Widersprüche zwischen den Angaben im Anhörungsprotokoll vor dem Bundesamt und in denen der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger ausräumen. Soweit er nach dem Anhörungsprotokoll beim Bundesamt ausgeführt haben soll, bei den Folterhandlungen seien ihm die Elektroden „an den Rücken“ geklebt worden, in der mündlichen Verhandlung dann vortrug, die Elektroden seien an den Daumen befestigt worden, führte der Kläger auf gerichtliche Nachfrage aus, er habe bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt auf russisch „hinter dem Rücken“ gesagt, wobei ihm die Arme hinter dem Rücken zusammengebunden worden seien. Damit wird die deutlich, dass insoweit kein Bruch im Vortrag des Klägers zu erkennen ist.

Soweit der Kläger sich bei seiner Anhörung, worauf das Bundesamt abstellt, hinsichtlich der Daten seiner Einschulung und seines Schulabschlusses in Widersprüche verstrickt haben sollte, ist nicht ersichtlich, welche Rückschlüsse hieraus auf die Glaubhaftigkeit der Schilderung des Verfolgungsschicksals folgen sollen.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er wäre, wenn er heute in die Russische Föderation zurückkehren müsste, in allen Teilen des Landes nicht sicher, aufgrund von in seiner

Person liegenden Umständen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 5 AufenthG iVm Artikel 10 Qualifikationsrichtlinie Maßnahmen des russischen Staates ausgesetzt zu sein, denen im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 5 AufenthG iVm Artikel 9 Qualifikationsrichtlinie Rechtserheblichkeit zukommt.

Der Kläger hat in seinem Heimatland politische Verfolgung erlitten und ist vorverfolgt ausgereist. Die 28-tägige Inhaftierung des Klägers in der Nähe der Stadt Argun und die körperlichen Übergriffe durch die Sicherheitskräfte – Schläge und Misshandlungen mit einem elektrischen Gerät – stellen Verfolgungshandlungen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG iVm Artikel 9 Abs. 1 a) und Abs. 2 a) Qualifikationsrichtlinie dar.

Der Vorverfolgung steht nicht entgegen, dass der Kläger sein Herkunftsland erst rund sechs Wochen nach der Freilassung verlassen hat. Dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der politischen Verfolgung und der Ausreise kommt entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatland unbehelligt verbleibt, umso mehr schwindet der objektive äußere Zusammenhang mit seiner Ausreise dahin,

vgl. BayVGH, Urteil vom 15. Mai 2009 – 11 B 06.30901 – Rn. 49 (bejaht für einen Zeitraum von zwei Monaten zwischen Freilassung und Ausreise).

Bei objektiver Betrachtungsweise hat der Kläger den Herkunftsstaat unter Umständen verlassen, die das „äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattfindenden Flucht“ bieten. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles ist die rund sechswöchige Zeitspanne zwischen Haftentlassung und endgültiger Ausreise unschädlich. Der Kläger hat während der Haft Verletzungen – Prellungen und Rippenbrüche – erlitten, die er auskurieren musste. Dazu hat er im Verwaltungsverfahren eine Bescheinigung eines Arztes vorgelegt, wonach er diesen am 26. Oktober 2009 besucht habe. Überdies hat der Kläger seinen letzten Wohnort und seine Familie bereits nach neun Tagen verlassen. Sein Vortrag, in Rostov weitere rund vier Wochen benötigt zu haben, um die Ausreise vorzubereiten, ist aufgrund seines Vortrages, einen Schlepper beauftragt zu haben, ebenfalls plausibel.

Die Verfolgungshandlungen sind gegenüber dem Kläger aufgrund seiner politischen Überzeugung im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 e) Qualifikationsrichtlinie ergriffen worden. Denn sie knüpften, wie der Kommandeur während der Inhaftierung des Klägers ausführte, an die Äußerung des Klägers anlässlich der Beerdigung in seinem Dorf an, der russische Staat bzw. die tschetschenischen Sicherheitskräfte müssten dagegen vorgehen, dass Jugendliche in Tschetschenien misshandelt und getötet werden. Die Verfolgungshandlungen waren erkennbar darauf ausgelegt, den Kläger einzuschüchtern und – weitere – oppositionelle Tätigkeiten im Keim zu ersticken. Ob der Kläger die ihm von den Verfolgern zugeschriebene politische Überzeugung tatsächlich hat, ist gem. Artikel 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie unerheblich.

Da der Kläger die Russische Föderation als individuell vorverfolgte Person verlassen hat, ist er gem. Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert. Die Tatsache, dass er bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Berteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie kann im Einzelfall selbst darin wiederlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –,
juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009
– 10 C 52/07 –, juris Rn. 29.

Nach diesen Maßgaben steht nicht zu erwarten, dass der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) in der Russischen Föderation keiner weiteren Verfolgung ausgesetzt sein wird, da keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sind, die gegen erneute Verfolgungshandlungen sprechen.

Der Umstand, dass der Kläger sich nach der Freilassung etwa neun Tage unbehelligt bei seiner Familie in seinem Dorf und dann etwa einen Monat in Rostov am Don bei entfernteren Familienmitgliedern aufgehalten hat, ohne dass er auch dort Übergriffen ausgesetzt war, ist kein gegen eine erneute Verfolgung sprechender stichhaltiger Grund. Dass die Sicherheitskräfte den Kläger während dieser Zeit nicht erneut behelligt haben, mag damit zusammenhängen, dass unmittelbar nach der Freilassung nicht sofort Ergebnisse aus den Spitzeldiensten erwartet worden sind. Nach dem Vortrag des Klägers waren die Spitzeldienste zu erbringen, sobald er von seinen Verletzungen kuriert gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Kläger neun Tage nach der Freilassung den Ort gewechselt und sich ab dann bei Familienmitgliedern in Rostov aufgehalten hat, was sein Aufgreifen erschwert haben dürfte.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 a. E. AufenthG steht dem Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift liegt keine Verfolgung vor, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Insoweit ist erneut Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Norm enthält, wenn der Betroffene vorverfolgt ausgereist ist, eine Beweislastumkehr auch für die Feststellung der inländischen Fluchtalternative,

vgl. BayVGh, Urteile vom 27. April 2010 – 11 B 07.30511 – , juris Rn. 119 und vom 9. August 2010 – 11 B 09.30091 –, juris Rn. 28.

Danach kann ein Vorverfolgter nur dann auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn in Bezug auf diese Gebiete stichhaltige Gründe gegen eine dortige Verfolgung sprechen. Wenn Tschetschenen jedoch politisch verdächtigt worden sind, sich in der Tschetschenien-Frage besonders engagiert zu haben und von der russischen Staatsgewalt wegen dieses Engagements oder einer nur vermuteten Involvierung konkret verdächtigt bzw. gesucht werden, kann eine inländische Fluchtalternative nicht ohne weiteres bejaht werden.

OVG NRW, Urteil vom 12. Juli 2005 – 11 A 2307/03.A –, juris Rn. 171; vgl. auch VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Februar 2012 – A 3 S 1876/09 –, juris Rn. 43: Fluchtalternative allein für "politisch unverdächtige" Tschetschenen; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. November 2011 – 6a K 2827/10.A –, juris Rn. 39:

Fluchialternative für Personen ohne besondere, aus der Masse der Binnenflüchtlinge heraushebende Risikomerkmale.

Die Voraussetzungen eines solchen Ausnahmefalles sind erfüllt. Der Kläger ist in das Fadenkreuz tschetschenischer und russischer Sicherheitskräfte geraten. Er war massiven Verfolgungshandlungen ausgesetzt und ist der – weiteren – Inhaftierung dadurch entgangen, dass er sich zu Spitzeldiensten bereit erklärt hat. Dem hat er sich durch die Ausreise widersetzt. Es liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass derart politisch Verfolgte in anderen Teilen der Russischen Föderation vor Verfolgung sicher wären. Insoweit fällt ins Gewicht, dass die Sicherheitskräfte über umfangreiche personenbezogene Daten des Klägers verfügen. Der Kläger ist im Haus seiner Familie abgeholt worden, und die Kontaktdaten seines Mobiltelefones und die Daten seines privaten Computers wurden ausgelesen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Daten – wie diejenigen der Tschetschenienkämpfer, die auf Listen des Föderalen Sicherheitsdienstes geführt werden,

vgl. etwa: VG Frankfurt, Urteil vom 15. Juni 2011
– 1 K 342/11.F.A –, juris Rn. 17 m. w. N.,

– derart zentral gespeichert wurden, dass Sicherheitskräfte auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation Zugriff auf sie haben.

Die Beweiserhebung hat stichhaltige Gründe, die eine abweichende Bewertung des Klägers gegenüber der Situation ehemaliger Tschetschenienkämpfer nahelegen, nicht hervortreten lassen. Auf das Auskunftsersuchen des Gerichts, ob russische Sicherheitskräfte Listen – ähnlich den Listen des FSB über Tschetschenienkämpfer – über in Tschetschenien inhaftiert gewesene Personen führen, auch wenn deren politische Gegnerschaft nicht bestätigt wurde, hat das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 – Gz. 508-9-516.80/47305 – ausgeführt, dass hierüber keine Erkenntnisse vorliegen. Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass aus der Haft entlassene von Sicherheitskräften beobachtet oder angesprochen werden. Nicht einschätzbar sei, ab wann nach der Haftentlassung der Betreffende möglicherweise von den Sicherheitskräften beobachtet oder entsprechenden Kontrollen unterzogen wird. Nicht beurteilt werden könne, ob russische Sicherheitskräfte gegen Personen, die durch ihre Ausreise einer Verpflichtung, Spitzeldienste zu leisten, nicht nachkommen, Repressalien ausüben.

Nach der Auskunft von Amnesty International vom 24. Mai 2012 können erneute Verfolgungshandlungen gegenüber dem Kläger ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Amnesty International sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Personen, die einmal die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gelenkt haben, weiterhin von Sicherheitskräften beobachtet und verfolgt worden sind. Einige dieser Personen wurden nach ihrer ersten Verhaftung Opfer von Verschwindenlassen und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Darunter sind auch Fälle, in denen die betroffenen Personen freigelassen wurden, ohne dass Anklage gegen sie erhoben worden wäre. Unbekannt ist, ob die Behörden Listen über Personen führen, die in der Vergangenheit in Tschetschenien inhaftiert wurden. Die allgemeine Lage in Tschetschenien sei jedoch nach wie vor besorgniserregend. Trotz der Ankündigung der russischen Regierung im April 2009, die Antiterrormaßnahmen in Tschetschenien zu beenden, habe sich keine bedeutende Verbesserung der Menschenrechtssituation in Tschetschenien eingestellt. Aus dem Nordkaukasus seien nach wie vor regelmäßig Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter und anderweitige Misshandlungen sowie willkürliche Verhaftungen bekannt.

Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Gewährung von Abschiebungsschutz ist wegen des Erfolges des Hauptantrages nicht mehr zu entscheiden.

Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben. Die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG liegt nicht vor, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Die Klage ist, soweit sie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – gestützt wird, unbegründet. Der Kläger hat vorgetragen, auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein, so dass gem. Art. 16a Abs. 2 GG die Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen ist, da alle die Bundesrepublik umgebenden Staaten sichere Drittstaaten sind.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylVfG nicht erhoben. Dabei beziffert das Gericht das Verhältnis zwischen dem Antrag auf Anerkennung als Flüchtling und dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter angelehnt an die obergerichtliche Rechtsprechung auf $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. Juni 2009 – 8 A
4286/06.A –, juris Rn. 3 ff,

so dass sich die aus dem Tenor ersichtliche Kostenfolge ergibt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.